

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6

Bielefeld, 30. Juni 2009

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	122
I. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	122
II. Angemessenheit der von Gesundheits- und Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge	124

Satzungen

Satzung für die Kindergartengemeinschaft im Ev. Kirchenkreis Herne	128
Satzung des Ev. Fachverbandes für Altenarbeit in den Diakonischen Werken der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landes- kirche	131
Satzung der Ev. Stiftung Nettelstedt, kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt	133

Urkunden / Bekanntmachungen

Anerkennung der Stiftung „Ev. Kirche in Ibbenbüren“ als Ev. Stiftung	135
Pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ovenstädt	135
Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchen- gemeinde Dorsten und der Ev. Kirchen- gemeinde Holsterhausen/Lippe	136
Pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlüsselburg und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windheim	136
Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen und der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd	136
Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlüsselburg .	137

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock .	137
Errichtung einer 11. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Minden	137
Errichtung einer 4. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen	137
Errichtung und Bestimmung des Stellen- umfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlüsselburg	138
Aufhebung der Teilung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Greven	138
Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar	138
Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld	138
Siegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehme, Kirchenkreis Vlotho	139
Siegel der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Wanne, Kirchenkreis Herne	139

Sonstiges

Kostenfreie Onlineversion der Rechtssammlung ab 1. Juli 2009	139
-----------------------------------------------------------------------	-----

Personalnachrichten

Berufungen	140
Freistellung	140
Entlassung auf eigenen Antrag	140
Ruhestand	140
Todesfälle	140
Wahlbestätigung	140
Berufungen zur Kreiskantorin/ zum Kreiskantor	140

Stellenangebote

Pfarrstellen	140
Sonstige Stelle	141

Rezensionen

Berndt Hamm, Michael Welker:
„Die Reformation. Potentiale der Freiheit“,
2008 (*Dr. Fleischer*) 142

Reiner Knieling: „Plädoyer für unvollkommene
Gemeinden. Heilsame Impulse“, 2008
(*Ebert*) 143

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt Bielefeld, 12. 06. 2009
Az.: 352.21

I.

Gesetz

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Nachstehend geben wir die Beihilferegelung im Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. April 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2009 S. 224) bekannt.

Gesetz

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 21. April 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

...

§ 77

Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen

(1) Beihilfeberechtigt sind

1. Beamte mit Anspruch auf Dienstbezüge,
2. Versorgungsempfänger, versorgungsberechtigte Witwen oder Witwer und ihre versorgungsberechtigten Kinder sowie hinterbliebene eingetragene Lebenspartner,
3. frühere Beamte mit Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag oder Übergangsgeld nach dem Beamtenversorgungsgesetz,
4. frühere Beamte auf Zeit während des Anspruchs von Übergangsgeld nach dem Beamtenversorgungsgesetz.

(2) Beihilfeberechtigte nach Absatz 1 erhalten für sich, ihren nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, wenn er nicht über ein zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit führendes

Einkommen verfügt, sowie ihre nicht selbst beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähigen Kinder Beihilfen als Ergänzung zu der aus den laufenden Bezügen zu bestreitenden Eigenvorsorge. Soweit der selbst beihilfeberechtigte Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Beamten als Tarifbeschäftigter mit weniger als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt ist, erhält der Beihilfeberechtigte keinen Ausgleich für die auf Grund der Teilzeitbeschäftigung reduzierte Beihilfe des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners.

(3) Beihilfeberechtigte erhalten Beihilfen zu der Höhe nach angemessenen Aufwendungen für medizinisch notwendige Maßnahmen, deren Wirksamkeit und therapeutischer Nutzen nachgewiesen sind

- zur Vorbeugung und Linderung von Erkrankungen oder Behinderungen, zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Besserung des Gesundheitszustandes (einschließlich Rehabilitation),
- zur Früherkennung von Krankheiten,
- in Geburtsfällen,
- bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch, bei nicht rechtswidriger Sterilisation sowie in Ausnahmefällen zur Empfängnisverhütung und bei künstlicher Befruchtung sowie
- in Pflegefällen.

(4) Beihilfen dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie zusammen mit von dritter Seite zustehenden Erstattungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreiten. Dabei sind insbesondere Ansprüche auf Heilfürsorge, auf Krankenpflege und auf sonstige Sachleistungen sowie Ansprüche auf Kostenerstattung auf Grund von Rechtsvorschriften und auf Grund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie ohne Verzicht auf Leistungen oder Nichtinanspruchnahme von Leistungen zustehen; Leistungen von Versicherungen können berücksichtigt werden.

(5) Aufwendungen für die Inanspruchnahme von gesondert berechneter Unterkunft und Verpflegung sowie gesondert berechneten ärztlichen/zahnärztlichen Leistungen im Rahmen von stationären, teilstationären oder vor- und nachstationären Behandlungen sind jeweils nach Abzug folgender Eigenbeteiligungen beihilfefähig:

bei Inanspruchnahme

1. von gesondert berechneten ärztlichen/zahnärztlichen Leistungen 10 Euro täglich für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr,
2. von gesondert berechneter Unterkunft und Verpflegung 15 Euro täglich für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr.

Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme von Krankenanstalten ohne Versorgungsvertrag nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch entstehen, sind nur in der Höhe beihilfefähig, wie sie in der dem Behandlungsort nächstgelegenen Klinik der Maximalversorgung entstehen würden. Hiervon sind als Eigenbeteiligung für den Beihilfeberechtigten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen jeweils 25 Euro täglich für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr in Abzug zu bringen.

(6) Beihilfeberechtigte können je Kalenderjahr, in dem Aufwendungen entstehen, zu einer vertretbaren – den Familienstand, die Anzahl der Kinder und die Besoldungsgruppe berücksichtigenden – pauschalen Selbstbeteiligung an den Aufwendungen (Kostendämpfungspauschale) herangezogen werden.

(7) Beihilfen werden als Vohundertersatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz) oder als Pauschalen (Zuschuss) gezahlt. Der Bemessungssatz beträgt für Beihilfeberechtigte mindestens 50 v. H., für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner sowie Versorgungsempfänger höchstens 70 v. H., für berücksichtigungsfähige Kinder und eigenständig beihilfeberechtigte Waisen höchstens 80 v. H. Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten 70 v. H., bei mehreren Beihilfeberechtigten jedoch nur bei einem von ihnen. In besonderen Härtefällen kann eine Erhöhung des Bemessungssatzes vorgesehen werden; dies gilt nicht, wenn der Beihilfeberechtigte für sich und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen für ambulante und stationäre Krankheits- und Pflegefälle keinen ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen kann.

(8) Das Finanzministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung. Darin können unabhängig von der Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen unter Beachtung der Grundsätze beamtenrechtlicher Fürsorge Bestimmungen getroffen werden

1. hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit von Angehörigen des Beihilfeberechtigten im Sinne des Absatzes 2,
2. hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Beihilfeleistungen
 - a) durch die Einführung von Höchstgrenzen,
 - b) durch die Beschränkung auf bestimmte Indikationen,
 - c) durch die Beschränkung oder den Ausschluss von Aufwendungen für Untersuchungen und Behandlungen nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten oder unwirtschaftlichen Methoden,

d) durch die Beschränkung oder den Ausschluss von Aufwendungen für Behandlungen außerhalb des Wohnortes, Beförderungen, ärztliche und zahnärztliche (einschließlich implantologische) und kieferorthopädische sowie funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen, psychotherapeutische Leistungen, Heilpraktikerleistungen, die Beschäftigung von Pflege- und Hauspflegekräften, für stationäre Pflege, stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, stationäre Müttergenesungskuren oder Mutter-/Vater-Kind-Kuren, ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen, nicht verschreibungspflichtige oder verschreibungspflichtige Arzneimittel, unwirtschaftliche oder unwirksame Arzneimittel, Medizinprodukte sowie Heil- und Hilfsmittel,

e) durch Regelungen zur Feststellung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners,

f) durch die Beschränkung oder den Ausschluss von Beihilfen zu Aufwendungen, die in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union entstanden sind,

g) in Todesfällen,

3. über die Höhe der Kostendämpfungspauschale,
4. hinsichtlich des Verfahrens über die Verwendung einer elektronischen Gesundheitskarte, wobei der Zugriff der Beihilfestellen auf Daten über die in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten zu beschränken ist.

(9) Kostendämpfungspauschale und Eigenbehalte nach Absatz 5 Satz 1 und 3 sowie Eigenbehalte, die durch die Begrenzung von zahntechnischen Leistungen entstehen, dürfen die Belastungsgrenze von 2 v. H. der Jahresdienstbezüge oder Jahresversorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen nicht übersteigen. Bei der Ermittlung der Jahresbezüge ist der Bruttobetrag maßgebend. Variable Bezügebestandteile, kinderbezogene Anteile im Familienzuschlag sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten bleiben außer Ansatz.

...

Artikel 24

Das Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 § 77 Abs. 9 mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. Artikel 1 § 77 Abs. 9 tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft und gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2009 entstehen.

Düsseldorf, 21. April 2009

**Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen**

II.

Angemessenheit der von Gesundheits- und Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge

Nachstehend geben wir den Runderlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2009 (B 3100 – 3.1.6.1 – IV A 4) bekannt.

Angemessenheit der von Gesundheits- und Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge

RdErl. d. Finanzministeriums
– B 3100 – 3.1.6.1 – IV A 4 –

Vom 1. April 2009

Für die Beihilfengewährung zu Aufwendungen für Heilbehandlungen, die von den in § 4 Absatz 1 Nummer 9 Satz 3 BVO genannten Behandlern erbracht werden, bitte ich, das als **Anlage** beigefügte Leistungsverzeichnis für Aufwendungen, die ab 1. April 2009 entstehen, zu Grunde zu legen.

Mein RdErl. vom 21. Februar 2005 (SMBI. NRW. 203204) wird zum 31. März 2009 aufgehoben. Er gilt weiter für Aufwendungen, die vor dem 1. April 2009 entstanden sind – MBI.NRW. 2009 S. 198.

Anlage

Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 BVO

1.

lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag Euro
I. Inhalationen¹⁾		
1	Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Einzelinhalation	6,70
2	a) Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer	3,60
	b) Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Rauminhalation in einer Gruppe, jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmer	5,70
3	a) Radon-Inhalation im Stollen	11,30
	b) Radon-Inhalation mittels Hauben	13,80
II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen		
4	Krankengymnastische Behandlung ²⁾ (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) als Einzelbehandlung	19,50
5	Krankengymnastische Behandlung ²⁾³⁾ auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Abschluss der Hirnreife erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	23,10

6	Krankengymnastische Behandlung ²⁾⁵⁾ auf neurophysiologischer Grundlage bei angeborenen oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	34,30
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2–8 Pers.) – auch orthopädisches Turnen –, je Teilnehmer	6,20
8	Krankengymnastik in einer Gruppe ⁴⁾ bei zerebralen Dysfunktionen (2–4 Pers.), Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	10,80
9	a) Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Behandlung von Mukoviscidose als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	34,30
	b) Krankengymnastik (Atemtherapie) in einer Gruppe (2–5 Pers.) bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	10,80
10	Bewegungsübungen ²⁾	7,70
11	a) Krankengymnastische Behandlung/ Bewegungsübungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	23,60
	b) Krankengymnastik/Bewegungsübungen in einer Gruppe im Bewegungsbad (bis 5 Pers.), je Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	11,80
12	Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen ⁶⁾ , Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	22,50
13	Chirogymnastik ⁷⁾ – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	14,40
14	Erweiterte ambulante Physiotherapie ¹⁰⁾¹¹⁾ , Mindestbehandlungsdauer 120 Minuten, je Behandlungstag soweit die Voraussetzungen des Abschnitts 2 vorliegen	81,90
15	Gerätegestützte Krankengymnastik (einschließlich MAT oder MTT) ¹²⁾ Je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen, Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten)	35,00
16	Extensionsbehandlung (z. B. Glissonschiene)	5,20
17	Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (z. B. Schrägbrett, Extensions-tisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch)	6,70
III. Massagen		
18	Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezialmassagen (Bindegewebs-, Reflexzonen-, Segment-, Periost-, Bürsten- und Colonmassagen) ³⁾	13,80

19	Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder ⁷⁾		25	a) Wechsel-Teilbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	9,20
	a) Teilbehandlung, 30 Minuten	19,50		b) Wechsel-Vollbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	13,30
	b) Großbehandlung, 45 Minuten	29,20	26	Bürstenmassagebad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	19,00
	c) Ganzbehandlung, 60 Minuten	39,00	27	a) Naturmoor-Halbbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	32,80
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität ⁸⁾	8,70		b) Naturmoor-Vollbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	39,90
20	Unterwasserdruckstrahlmassage bei einem Wanneninhalte von mindestens 600 Litern und einer Aggregatleistung von mindestens 200 l/min sowie mit Druck- und Temperatureinrichtung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	23,10	28	Sandbäder – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	
				a) Teilbad	28,70
				b) Vollbad	32,80
			29	Sole-Photo-Therapie – Behandlung großflächiger Hauterkrankungen mit Balneo-Phototherapie (Einzelbad in Sole kombiniert mit UV-A-/UV-B-Bestrahlung – einschließlich Nachfetten –) und Licht-Öl-Bad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	32,80
			30	Medizinische Bäder mit Zusätzen	
				a) Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz, z. B. vegetabilische Extrakte, ätherische Öle, spezielle Emulsionen, mineralische huminsäurehaltige und salizylsäurehaltige Zusätze	6,70
				b) Sitzbad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	13,30
				c) Vollbad, Halbbad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	18,50
				d) Weitere Zusätze, je Zusatz	3,10
			31	Gashaltige Bäder	
				a) Gashaltiges Bad (z. B. Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	19,50
				b) Gashaltiges Bad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	22,50
				c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	21,00
				d) Radon-Bad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	18,50
				e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	3,10
				Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig. Bei Teil-, Sitz- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die unter Nummern 30 Buchstabe a bis c und 31 Buchstabe b jeweils angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge um bis zu 3,10 Euro. Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 30 Buchstabe d beihilfefähig.	
IV. Packungen, Hydrotherapie, Bäder					
21	Heiße Rolle – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	10,30			
22	a) Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile einschließlich der erforderlichen Nachruhe –				
	– bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien (z. B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	11,80			
	– bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid				
	– Teilpackung	20,50			
	– Großpackung	28,20			
	b) Schwitzpackung (z. B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	14,90			
	c) Kaltpackung (Teilpackung)				
	– Anwendung von Lehm, Quark o. Ä.	7,70			
	– Anwendung einmal verwendbarer Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	15,40			
	d) Heublumensack, Peloidkomresse	9,20			
	e) Wickel, Auflagen, Kompressen u. a., auch mit Zusatz	4,60			
	f) Trockenpackung	3,10			
23	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	3,10			
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	4,60			
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	4,10			
24	a) An- oder absteigendes Teilbad (z. B. Hauffe) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	12,30			
	b) An- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	20,00			

V. Kälte- und Wärmebehandlung

- 32 a) Eisanwendung, Kältebehandlung
(z. B. Komresse, Eisbeutel, direkte
Abreibung) 9,80
- b) Eisanwendung, Kältebehandlung
(z. B. Kaltgas, Kaltluft) großer Gelenke 6,70
- 33 Eisteilbad 9,80
- 34 Heißluftbehandlung⁹⁾ oder Wärmeanwen-
dung (Glühlicht, Strahler – auch Infrarot –)
eines oder mehrerer Körperteile 5,70

VI. Elektrotherapie

- 35 Ultraschallbehandlung
– auch Phonophorese – 6,20
- 36 Behandlung eines oder mehrerer Körper-
abschnitte mit hochfrequenten Strömen
(Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen) 6,20
- 37 Behandlung eines oder mehrerer Körper-
abschnitte mit niederfrequenten Strömen
(z. B. Reizstrom, diadynamischer Strom,
Interferenzstrom, Galvanisation) 6,20
- 38 Gezielte Niederfrequenzbehandlung,
Elektrogymnastik; bei spastischen oder
schlaffen Lähmungen 11,80
- 39 Iontophorese 6,20
- 40 Zwei- oder Vierzellenbad 11,30
- 41 Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stanger-
bad), auch mit Zusatz – einschließlich der
erforderlichen Nachruhe – 22,00

VII. Lichttherapie

- 42 Behandlung mit Ultraviolettlicht⁹⁾
- a) als Einzelbehandlung 3,10
- b) in einer Gruppe, je Teilnehmer 2,60
- 43 a) Reizbehandlung⁹⁾ eines umschriebenen
Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht 3,10
- b) Reizbehandlung⁹⁾ mehrerer umschriebener
Hautbezirke mit Ultraviolettlicht 5,20
- 44 Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes 6,20
- 45 Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer
Felder 8,70

VIII. Logopädie

- 46 a) Erstgespräch mit Behandlungsplanung
und -besprechungen, einmal je Behand-
lungsfall 31,70
- b) Standardisierte Verfahren zur Behand-
lungsplanung einschließlich Auswertung,
nur auf spezielle ärztliche Verordnung
bei Verdacht auf zentrale Sprachstörungen,
einmal je Behandlungsfall 49,60
- c) Ausführlicher Bericht 11,80

- 47 Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und
Stimmstörungen
- a) Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten 31,70
- b) Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten 41,50
- c) Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten 52,20
- 48 Gruppenbehandlung bei Sprech-, Sprach-
und Stimmstörungen mit Beratung des
Patienten und ggf. der Eltern, je Teilnehmer
- a) Kindergruppe, Mindestbehandlungs-
dauer 30 Minuten 14,90
- b) Erwachsenengruppe, Mindestbehand-
lungsdauer 45 Minuten 17,40

IX. Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)

- 49 Funktionsanalyse und Erstgespräch
einschließlich Beratung und Behandlungs-
planung, einmal je Behandlungsfall 31,70
- 50 Einzelbehandlung
- a) bei motorischen Störungen, Mindest-
behandlungsdauer 30 Minuten 31,70
- b) bei sensomotorischen/perzeptiven
Störungen, Mindestbehandlungsdauer
45 Minuten 41,50
- c) bei psychischen Störungen, Mindest-
behandlungsdauer 60 Minuten 54,80
- 51 Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung,
Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten 31,70
- 52 Gruppenbehandlung
- a) Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten,
je Teilnehmer 14,40
- b) bei psychischen Störungen, Mindest-
behandlungsdauer 90 Minuten,
je Teilnehmer 28,70

X. Podologische Therapie¹³⁾

- 53 Hornhautabtragung an beiden Füßen 14,50
- 54 Hornhautabtragung an einem Fuß 8,70
- 55 Nagelbearbeitung an beiden Füßen 13,05
- 56 Nagelbearbeitung an einem Fuß 7,25
- 57 Podologische Komplexbehandlung an
beiden Füßen (Hornhautabtragung und
Nagelbearbeitung) 26,10
- 58 Podologische Komplexbehandlung
an einem Fuß (Hornhautabtragung und
Nagelbearbeitung) 14,50
- 59 Zuschlag bei ärztlich verordnetem Haus-
besuch 7,00
- 60 Besuch mehrerer Patienten derselben
sozialen Gemeinschaft (z. B. Altenheim)
in unmittelbarem zeitlichen Zusammen-
hang (nicht zusammen mit der lfd.
Nummer 59 beihilfefähig), je Person 3,50

XI. Sonstiges

- 61 Ärztlich verordneter Hausbesuch 9,20
 62 Fahrkosten (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer oder ansonsten die niedrigsten Kosten des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Bei Besuchen mehrerer Patienten auf demselben Weg sind die Nummern 61 und 62 nur anteilig je Person beihilfefähig.

2. Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP)

Aufwendungen für eine erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) – Nummer 14 des Leistungsverzeichnisses – sind nur beihilfefähig, wenn

2.1 die EAP von Krankenhausärzten, von Ärzten mit den Gebietsbezeichnungen Orthopädie, Neurologie, Chirurgie oder Physikalische und Rehabilitative Medizin oder eines Allgemeinarztes mit der Zusatzbezeichnung Physikalische und Rehabilitative Medizin und nur bei Vorliegen der folgenden Indikationen verordnet wird:

2.1.1 Wirbelsäulensyndrome mit erheblicher Symptomatik bei

- frischem nachgewiesenen Bandscheibenvorfall (auch postoperativ) oder Protrusionen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
- nachgewiesenen Spondylolysen und Spondylolisthesen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
- instabile Wirbelsäulenverletzungen im Rahmen der konservativen oder postoperativen Behandlung mit muskulärem Defizit und Fehlstatik,
- lockere korrigierbare thorakale Scheuermann-Kyphose > 50° nach Copp.

2.1.2 Operation am Skelettsystem

- posttraumatische Osteosynthesen,
- Osteotomien der großen Röhrenknochen.

2.1.3 Prothetischer Gelenkersatz bei Bewegungseinschränkungen oder muskulärem Defizit

- Schulterprothesen,
- Knieendoprothesen,
- Hüftendoprothesen.

2.1.4 Operativ oder konservativ behandelte Gelenkerkrankungen (einschließlich Instabilitäten)

- Kniebandrupturen (Ausnahme isoliertes Innenband),
- Schultergelenkläsionen, insbesondere nach operativ versorgter Bankard-Läsion, Rotatorenmanschettenruptur, schwere Schultersteife (frozen shoulder), Impingement-Syndrom, Schultergelenkluxation, tendinosis calcarea, periarthritis humeroscapularis (PHS),
- Achillessehnenrupturen und Achillessehnenabriss.

2.1.5 Amputationen

2.2 Eine Verlängerung der EAP erfordert eine erneute ärztliche Verordnung. Eine Bescheinigung der Therapieeinrichtung oder der bei dieser beschäftigten Ärzten reicht nicht aus.

Nach Abschluss der erweiterten ambulanten Physiotherapie ist der Beihilfestelle die Therapiedokumentation zusammen mit der Rechnung vorzulegen.

2.3 Die erweiterte ambulante Physiotherapie umfasst je Behandlungstag mindestens folgende Leistungen:

- Krankengymnastische Einzeltherapie,
- physikalische Therapie nach Bedarf,
- medizinisches Aufbautraining,

und bei Bedarf folgende zusätzliche Leistungen:

- Lymphdrainage oder Massage oder Bindegewebsmassage,
- Isokinetik,
- Unterwassermassage.

2.4 Die durchgeführten Leistungen sind durch den Patienten auf der Tagesdokumentation unter Angabe des Datums zu bestätigen.

2.5 Die in Nummer 2.3 genannten zusätzlichen Leistungen sind mit dem Höchstbetrag nach der Nummer 14 des Leistungsverzeichnisses abgegolten.

3. Medizinisches Aufbautraining (MAT)

Aufwendungen für ein ärztlich verordnetes Medizinisches Aufbautraining (MAT) mit Sequenztrainingsgeräten zur Behandlung von Erkrankungen der Wirbelsäule sind beihilfefähig, wenn

- das medizinische Aufbautraining von Krankenhausärzten, von Ärzten der Physikalischen und Rehabilitativen Medizin, von einem Allgemeinarzt mit der Zusatzbezeichnung Physikalische und Rehabilitative Medizin verordnet wird,
- Therapieplanung und Ergebniskontrolle von einem Arzt der Therapieeinrichtung erfolgen und
- jede einzelne therapeutische Sitzung unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wird. Die Durchführung therapeutischer und diagnostischer Leistungsbestandteile ist teilweise an speziell geschultes medizinisches Personal delegationsfähig.

Die Beihilfefähigkeit ist auf maximal 18 Sitzungen je Krankheitsfall begrenzt.

Die Angemessenheit der Aufwendungen richtet sich bei von einem Arzt erbrachten Leistungen nach dem Beschluss der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der Medizinischen Trainingstherapie. Danach sind folgende Leistungen bis zum 2,3-Fachen der Einzelsätze der GOÄ beihilfefähig:

- Eingangsuntersuchung zur Medizinischen Trainingstherapie einschließlich biomechanischer Funktionsanalyse der Wirbelsäule, spezieller Schmerzanamnese und ggf. anderer funktionsbezogener Messverfahren sowie Dokumentation analog Nummer 842 GOÄ. Die Berechnung einer Kontrolluntersuchung analog Nummer 842 GOÄ ist nicht vor Abschluss der Behandlungsserie möglich.
- Medizinische Trainingstherapie mit Sequenztraining einschließlich progressiv-dynamischen Muskeltraining mit speziellen Therapiemaschinen analog Nummer 846 GOÄ, zuzüglich zusätz-

lichem Geräte-Sequenztraining analog Nummer 558 GOÄ (je Sitzung) und begleitende krankengymnastische Übungen nach Nummer 506 GOÄ. Die Nummern 846 analog, 558 analog und 506 sind pro Sitzung jeweils nur einmal berechnungsfähig.

Werden die Leistungen von zugelassenen Leistungserbringern nach § 4 Absatz 1 Nummer 9 Satz 3 BVO erbracht, richtet sich die Angemessenheit der Aufwendungen nach Abschnitt I Nummer 15 des Verzeichnisses.

Fitness- und Kräftigungsmethoden, die nicht den Anforderungen des ärztlich geleiteten medizinischen Aufbautrainings entsprechen, sind auch dann nicht beihilfefähig, wenn sie an identischen Trainingsgeräten mit gesundheitsfördernder Zielsetzung durchgeführt werden.

- 1) Die für Inhalationen erforderlichen Stoffe (Arzneimittel) sind daneben gesondert beihilfefähig.
 - 2) Neben den Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 sind Leistungen nach den Nummern 10 und 18 nur dann beihilfefähig, wenn sie auf Grund gesonderter Diagnosestellung und einer eigenständigen ärztlichen Verordnung erbracht werden.
 - 3) Darf nur nach besonderer Weiterbildung (z. B. Bobath, Vojta, PNF) von mindestens 120 Stunden anerkannt werden.
 - 4) Darf nur nach einem abgeschlossenen Weiterbildungslehrgang (Psychomotorik) oder bei Nachweis gleichartiger Fortbildungskurse, Arbeitskreise u. Ä. sowie Erfahrungen in der Kinderbehandlung und Gruppentherapie anerkannt werden.
 - 5) Darf nur nach abgeschlossener besonderer Weiterbildung (Bobath, Vojta) von mindestens 300 Stunden anerkannt werden.
 - 6) Darf nur nach besonderer Weiterbildung für Manuelle Therapie von mindestens 260 Stunden anerkannt werden.
 - 7) Darf nur nach einer anerkannten speziellen Weiterbildung von mindestens 160 Stunden anerkannt werden.
 - 8) Das notwendige Bindenmaterial (z. B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) ist daneben beihilfefähig, wenn es besonders in Rechnung gestellt wird.
 - 9) Die Leistungen der Nummern 34, 42, 43 sind nicht nebeneinander beihilfefähig.
 - 10) Darf nur bei Durchführung von solchen Therapieeinrichtungen als beihilfefähig anerkannt werden, die durch die gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften zur ambulanten Rehabilitation/ Erweiterten Ambulanten Physiotherapie zugelassen sind.
 - 11) Die Leistungen der Nummern 4 bis 45 sind daneben nicht beihilfefähig.
 - 12) Die Leistungen der Nummern 4 bis 6, 10, 12 und 18 des Verzeichnisses sind daneben nur beihilfefähig, wenn sie auf Grund gesonderter Diagnosestellung und einer eigenständigen ärztlichen Verordnung erbracht werden.
 - 13) Aufwendungen der medizinischen Fußpflege durch Podologinnen und Podologen sind grundsätzlich nur bei der Diagnose „Diabetisches Fußsyndrom“ beihilfefähig.
Aufwendungen für ärztlich verordnete Orthonoxyspangen sind auch außerhalb der Diagnose „Diabetisches Fußsyndrom“ bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:
 1. Nagelkorrekturspange mit Endschlaufen (Feder- bzw. Schienungsprinzip)
 - a) Erste Behandlungseinheiten bis zur Fixierung (Verklebung) der angefertigten Spange (einschließlich Nageluntersuchung, -bearbeitung, Abdruck, Passiv-Spange, Aufsetzen, Abnehmen, Fixierung, Materialkosten): 100 Euro.
 - b) Folgebehandlung (Nachregulierungen) je Behandlungseinheit (einschließlich Nagelbearbeitung, Anpassen, Aufsetzen, Fixierung, Materialkosten): 24,50 Euro.
 - c) Kontrolluntersuchung: 7,00 Euro.
 2. Nagelkorrekturspange ohne Endschlaufen (Klebespange)
 - a) Behandlung (einschließlich Nageluntersuchung, -bearbeitung, Fixierung, Materialkosten): 44,50 Euro.
 - b) Kontrolluntersuchung: 7,00 Euro.
- (Die in diesem Runderlass verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter).

Satzungen

Satzung für die Kindergartengemeinschaft im Evangelischen Kirchenkreis Herne

Präambel

Jesus schenkt Kindern im Neuen Testament besondere Beachtung. Er stellt sie als Vorbilder für Erwachsene dar.

Evangelische Kirchengemeinden sind den Worten des Evangeliums verpflichtet und zum Handeln aufgefordert. Deshalb werden in den Tageseinrichtungen Kinder in den Mittelpunkt des Handelns gestellt. So wird es auch im Leitbild für diese Arbeit beschrieben. Die Arbeit in den Tageseinrichtungen ist Gemeindearbeit. Sie unterstützt Familien in ihrem Auftrag, verantwortungsbewusste christliche Erziehung zu leisten.

Um flexibel auf neue Anforderungen reagieren zu können, beschließt die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Herne, eine Kindergartengemeinschaft zu gründen. Hierdurch wird es den Kirchengemeinden des Kirchenkreises ermöglicht, die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtungen auf den Kirchenkreis zu übertragen. Hinsichtlich des Personals und der Gebäude werden zwischen dem Kirchenkreis und den betreffenden Kirchengemeinden gesonderte Verträge geschlossen.

Die Kindergartengemeinschaft ist eine Einrichtung des Kirchenkreises Herne. Gemäß Artikel 104 I der Kirchenordnung der EKvW erhält sie folgende Satzung:

§ 1

Grundsätze der Arbeit

(1) Die Arbeit in den Ev. Tageseinrichtungen ist eingebunden in die Arbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis. Die Einrichtungen ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder und fördern im Rahmen ihres evangelischen Auftrags die Entwicklung der Persönlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder sowie deren verantwortlichen Umgang mit der Umwelt. Sie haben einen jeweils eigenen religionspädagogischen Auftrag und sind damit eine entscheidende Größe im Gemeindeaufbau.

(2) Der Arbeitsauftrag der Tageseinrichtungen ergibt sich aus den rechtlichen Grundlagen des Landes NRW sowie den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder in der EKvW. Vor diesem Hintergrund erstellt der Träger der Einrichtung in gemeinsamer Verantwortung mit den Kirchengemeinden und den Leitungen der Einrichtungen ein auf die jeweilige Einrichtung abgestimmtes, pädagogisches Arbeitskonzept, welches – in Anlehnung an die im Qualitätsmanagement erarbeiteten Vorgaben – in regelmäßigen Abständen zu überprüfen ist.

§ 2**Kindergartengemeinschaft im Kirchenkreis**

(1) Die Kindergartengemeinschaft ist eine Einrichtung des Kirchenkreises. In ihr wirken der Kirchenkreis und die Gemeinden, die die Trägerschaft an den Kirchenkreis übertragen haben, bei der Erfüllung ihres Auftrages zusammen.

(2) Die Trägerschaft kann zum Beginn eines Kindergartenjahres durch Presbyteriumsbeschluss und nach Zustimmung des Leitungsausschusses auf den Kirchenkreis übertragen werden.

(3) Hinsichtlich des Personals und der Gebäude werden zwischen dem Kirchenkreis und den betreffenden Gemeinden gesonderte Verträge geschlossen.

§ 3**Kreissynode**

(1) Die Kreissynode beruft einen Leitungsausschuss und überträgt ihm die in § 6 beschriebenen Aufgaben.

(2) Die Kreissynode beschließt über Satzungsänderungen.

(3) Die Kreissynode nimmt über den Kreissynodalvorstand den Jahresbericht des Leitungsausschusses entgegen.

(4) Die Kreissynode beschließt den Haushaltsplan für die Kindergartengemeinschaft.

§ 4**Kreissynodalvorstand**

(1) Der Kreissynodalvorstand genehmigt den Jahresabschluss, nimmt den Jahresbericht des Leitungsausschusses entgegen und leitet ihn an die Kreissynode weiter. Er bereitet Satzungsänderungen für die Kreissynode vor.

(2) Der Kreissynodalvorstand entscheidet auf Vorschlag des Leitungsausschusses über:

- Einstellungen und Entlassungen von Einrichtungsleitungen,
- Veränderungen der Angebots- und Einrichtungsstruktur,
- Schließungen von Gruppen und Einrichtungen.

(3) Der Kreissynodalvorstand entsendet zwei Presbyteriumsmitglieder der jeweiligen Kirchengemeinden als Trägervertreter in die Räte der Tageseinrichtungen gemäß gesetzlicher Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Er ist dabei an den Vorschlag des Presbyteriums der Kirchengemeinde gebunden, auf deren Gebiet die Tageseinrichtung liegt.

(4) Der Kreissynodalvorstand übt die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung und die Leitungen der Einrichtungen aus.

(5) Der Kreissynodalvorstand delegiert die Fachaufsicht über die Einrichtungsleitungen an die Fachberatung des Kirchenkreises.

§ 5**Leitungsausschuss**

(1) Die Kreissynode beruft den Leitungsausschuss für die Dauer von vier Jahren. Ihm gehören bis zu 11 Mitglieder an:

- a) ein vom Kreissynodalvorstand benanntes Mitglied;
 - b) sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden, die ihre Tageseinrichtungen auf den Kirchenkreis übertragen haben; unter ihnen sollte eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sein;
 - c) die Verwaltungsleitung des Kirchenkreises, ohne Stimmrecht;
 - d) die Fachberatung des Kirchenkreises mit der Beauftragung der Geschäftsführung für die Kindergartengemeinschaft, ohne Stimmrecht;
 - e) zwei stimmberechtigte Presbyteriumsmitglieder der betreffenden Kirchengemeinde, wenn über Vorschläge für den Kreissynodalvorstand hinsichtlich der Einstellung oder Entlassung der Leitung ihrer Kindertageseinrichtung oder über die Veränderung des Angebotes ihrer Tageseinrichtung, insbesondere über die Schließung einzelner Gruppen bzw. ihrer gesamten Einrichtung entschieden wird.
- (2) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsausschusses gewählt.
- (3) Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des Leitungsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 6**Aufgaben des Leitungsausschusses**

(1) Der Leitungsausschuss sorgt dafür, dass die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend ihrem Auftrag durchgeführt wird sowie die Verwaltung und Haushaltsführung im Rahmen des durch die Kreissynode genehmigten Haushalts- und Stellenplans ordnungsgemäß erfolgt.

(2) Ihm obliegt u. a. die

- a) Beschlussfassung über die Vorschläge an den Kreissynodalvorstand bei Personaleinstellungen und Kündigungen;
- b) Festlegung von Grundsätzen zur Konzeptionsentwicklung und Qualitätssicherung für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Kindergartengemeinschaft;
- c) Erstellung einer Finanz- und Personalrichtlinie;
- d) Erstellung des Haushaltsplanes;
- e) Fachaufsicht über die Geschäftsführung.

(3) Der Leitungsausschuss gibt der Kreissynode über den Kreissynodalvorstand in einem Jahresbericht Rechenschaft über die Führung der Geschäfte.

(4) Der Leitungsausschuss lädt mindestens einmal im Jahr die Vertreterinnen und Vertreter der Presbyterien, die in den jeweiligen Rat der Tageseinrichtung für Kinder als Trägervertreter entsandt werden, zum Informations- und Erfahrungsaustausch ein.

(5) Der Leitungsausschuss hat das zuständige Presbyterium rechtzeitig über Sachverhalte, die finanzielle, personelle und konzeptionelle Aspekte der Arbeit in einer Einrichtung betreffen, zu informieren, zu beraten sowie bei Entscheidungen gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe e in den Leitungsausschuss einzuladen.

(6) Personal- und Sachentscheidungen sollen einvernehmlich zwischen Leitungsausschuss und Presbyterium der zuständigen Gemeinde vorgenommen werden. Die zuständige Gemeinde hat für diese Entscheidungen ein Vorschlagsrecht.

(7) Die Aufnahmen der Kinder in die Tageseinrichtung regelt der Leitungsausschuss in Absprache mit den zuständigen Presbyterien und nach den Maßgaben der im Qualitätssicherungsprozess festgelegten Verfahrensweisung.

(8) Zur Regelung von Verfahrensweisen gibt sich der Leitungsausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 7

Geschäftsführung

Die Geschäfte des Leitungsausschusses werden von der Fachberatung der Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis geführt. Die entsprechende Dienstweisung erlässt der Kreissynodalvorstand.

§ 8

Mitwirkung der Presbyterien

(1) Die Presbyterien sind an der Arbeit in der Kindergartengemeinschaft wie folgt beteiligt:

- a) sie schlagen zwei Presbyteriumsmitglieder als Trägervorteiler für den jeweiligen Rat der Tageseinrichtung gemäß den gesetzlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen vor;
- b) sie entsenden bei Entscheidungen nach § 5 Absatz 1 Buchstabe e diese Presbyteriumsmitglieder als stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter in den Leitungsausschuss;
- c) im Falle der Besetzung von Leitungsstellen haben die Presbyterien ein Vorschlagsrecht.

(2) In der Verantwortung des zuständigen Presbyteriums einer Einrichtung liegt die Erstellung einer Konzeption, die den Grundsätzen gemäß § 1 entspricht.

(3) Die Tageseinrichtungen für Kinder und das Presbyterium der jeweils zugehörigen Kirchengemeinde arbeiten intensiv und kontinuierlich im Rahmen der Konzeption zusammen; dies gilt insbesondere für

- a) die Durchführung von Arbeitsbesprechungen;
- b) die Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste;
- c) die regelmäßige religions- und gemeindepädagogische Arbeit in der Tageseinrichtung;
- d) die Vorbereitung, Teilnahme oder Mithilfe bei Gemeindefesten, Mitarbeiterveranstaltungen und anderen Gemeindeaktivitäten;
- e) die Gestaltung von Kontakten zu gemeindlichen Gruppen, z. B. Eltern-Kind-Gruppen, Frauenarbeit, Seniorenarbeit;
- f) die Beteiligung an Elternversammlungen.

(4) Die Ausgestaltung der unter Absatz 3 genannten Mitwirkungsaufgaben soll sich an den Zielen und dem Leitbild der Kindergartengemeinschaft orientie-

ren und in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Presbyterium gestaltet werden.

§ 9

Fachkonferenz der Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Der Leitungsausschuss lädt mindestens viermal im Jahr die Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen für Kinder zur Fachkonferenz ein.

(2) Die Fachkonferenz sammelt, analysiert und bewertet Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen.

(3) Die Fachkonferenz berät den Leitungsausschuss und gibt Empfehlungen zur pädagogisch-konzeptionellen Arbeit und zur Qualitätsentwicklung in den Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 10

Finanzierung der Betriebskosten

Die Finanzierung der Betriebskosten der Tageseinrichtungen wird gemäß der Finanzsatzung des Kirchenkreises Herne und unter Berücksichtigung des aktuellen Haushaltsplanes geregelt.

§ 11

Kündigung

Die Übertragung der Trägerschaft auf die Kindergartengemeinschaft des Kirchenkreises kann vom jeweiligen Presbyterium mit einer einjährigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Herne, 24. November 2008

Kirchenkreis Herne Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Rimkus Schröder

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Herne vom 24. November 2008

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 9. Mai 2009

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

**Satzung
des Ev. Fachverbandes für Altenarbeit
in den Diakonischen Werken
der Ev. Kirche von Westfalen
und der Lippischen Landeskirche**

Landeskirchenamt Bielefeld, 13. 05. 2009
Az.: 236.81

Das Landeskirchenamt hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung des Evangelischen Fachverbandes für Altenarbeit in den Diakonischen Werken der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

**Satzung
des Evangelischen Fachverbandes
für Altenarbeit in den Diakonischen Werken
der Ev. Kirche von Westfalen
und der Lippischen Landeskirche**

Vom 30. Oktober 2008

§ 1

Name und Sitz

Der Fachverband führt den Namen „Evangelischer Fachverband für Altenarbeit in den Diakonischen Werken der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche“. Er hat seinen Sitz in Münster.

§ 2

Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Fachverband ist ein nicht eingetragener Verein. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Zweck des Verbandes ist die Förderung diakonischer Arbeit, insbesondere in den teilstationären und stationären Einrichtungen der Altenarbeit, in der gemeinwesenorientierten Altenarbeit und der entsprechenden Aus-, Fort- und Weiterbildung.

(2) Aufgabe des Fachverbandes ist die Vertretung der Belange pflegebedürftiger und alter Menschen in Kirche und Gesellschaft sowie die fachliche und wirtschaftliche Förderung der Altenarbeit.

Im Einvernehmen mit den Diakonischen Werken der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche soll dieses geschehen, insbesondere durch:

- a) Beratung von Grundsatzfragen der gesundheits- und sozialpflegerischen Dienste und der Altenarbeit;
- b) Entwicklung, Darstellung und Umsetzung gesundheitspolitischer, sozialer und altenpolitischer Ziele;
- c) Altenarbeit als kirchlich-diakonische Aufgabe;
- d) Weiterentwicklung diakonischer Alten- und Gesundheitshilfe;
- e) Information und Beratung der Mitglieder;

- f) Besuchs- und Beratungsdienst im Rahmen der Satzung des Diakonischen Werkes von Westfalen;
- g) Hilfe bei der Sicherstellung leistungsgerechter Entgelte;
- h) Erarbeitung von Grundsätzen für Organisationsentwicklung;
- i) Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- j) Koordinierung und Vernetzung der Arbeit der Mitglieder (funktional und territorial);
- k) Zusammenarbeit mit dem Verband evangelischer Krankenhäuser VEK RWL e. V.;
- l) Mitarbeit im Deutschen evangelischen Verband für Altenarbeit und Pflege e. V. und anderen fachlichen Zusammenschlüssen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Fachverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. Auslagen werden erstattet.

(3) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Fachverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglieder

(1) Mitglieder des Fachverbandes sind die auf dem Gebiet der teilstationären, stationären Altenarbeit, der gemeinwesenorientierten Altenarbeit und der entsprechenden Aus-, Fort und Weiterbildung tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche.

(2) Über die Mitglieder wird eine Liste geführt, in der die Zugehörigkeit zum jeweiligen Arbeitsbereich vermerkt wird.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Ende der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen oder im Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche;
- b) falls keine Einrichtung im Verbandsbereich mehr unterhalten wird.

§ 6

Organe

Organe des Fachverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7**Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fachverbandes. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Fachverbandes soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertreter jedes Mitglieds. Eine gegenseitige Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig. Die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter richtet sich nach der Größe des Mitglieds. Näheres regelt die Geschäftsordnung;
- b) bis zu fünf, vom Vorstand berufenen Personen, deren Mitarbeit in der Mitgliederversammlung zur Förderung der Arbeit erwünscht ist.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen nach § 3;
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes durch die Geschäftsführung;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
- d) Wahl des Vorstandes nach den Arbeitsbereichen der teilstationären und stationären, der soziokulturellen Altenarbeit und der entsprechenden Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Fachverbandes.

(3) Zur Mitgliederversammlung ist in der Regel jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre, unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes oder von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Vertreterinnen und Vertreter anwesend sind, dass 25 % der Stimmrechte repräsentiert sind. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung über dieselbe Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig, sofern auf diese Folge in der Einladung hingewiesen wurde.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8**Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus elf Vorstandsmitgliedern. Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) fünf Vertreterinnen oder Vertretern aus dem Arbeitsbereich teilstationäre und stationäre Altenarbeit;
- b) zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus dem Arbeitsbereich gemeinwesenorientierte Arbeit;
- c) zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus dem Arbeitsbereich Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes Westfalen;
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

(7) Der Vorstand stellt die Vertretung des Fachverbandes im Steuerungskreis der Fachverbände ambulante Pflege, Altenarbeit sowie Hospiz- und Palliativdienste nach der Geschäftsordnung des Steuerungskreises sicher. Der Steuerungskreis ist das verbindende Gremium zwischen den Fachverbänden.

§ 9**Ausschüsse des Vorstandes**

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen einberufen.

§ 10**Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung wird einer Referentin oder einem Referenten des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. übertragen. Die Geschäftsführung wird im Einvernehmen mit dem Vorstand des Fachverbandes durch den Vorstand des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. berufen.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
- b) Impulsgebung für die Arbeit;

- c) Sicherstellung der notwendigen Koordinierung zwischen den Geschäftsführungen der Diakonischen Werke und des Fachverbandes;
- d) Sicherstellung der Kooperation und des Informationsflusses zu den und zwischen den Arbeitsausschüssen und zum Vorstand;
- e) Information der Geschäftsführung des Diakonischen Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und des Vorstandes des Fachverbandes über alle wichtigen Vorgänge und erkennbaren Tendenzen.

§ 11

Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Eine Änderung dieser Satzung oder eine Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. In der Einladung muss ausdrücklich ein entsprechender Tagesordnungspunkt vorgesehen sein. Der Beschluss über eine Änderung der Satzung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Erschienenen, der Beschluss über eine Auflösung des Verbandes bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung der EKvW und des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt etwaiges Vermögen an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, insbesondere für Aufgaben der Altenarbeit zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Ev. Kirche von Westfalen in Kraft.

Satzung der Evangelischen Stiftung Nettelstedt, kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt

Das Presbyterium der Kirchengemeinde Nettelstedt hat durch Beschluss vom 11. Februar 2008 die Evangelische Stiftung Nettelstedt errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde das Vermächtnis Heidemeier zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde Nettelstedt fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Evangelische Stiftung Nettelstedt“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lübbecke

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt, wie sie zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung besteht. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung

- a) von Projekten der Verkündigungsarbeit;
- b) der Kinder- und Jugendarbeit;
- c) der Arbeit mit älteren Menschen;
- d) von kirchenmusikalischer und kultureller Arbeit;
- e) der Seelsorge an Kranken und Behinderten;
- f) der Substanzerhaltung kirchlicher Gebäude.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen, mit Ausnahme der in § 58 Nr. 1 und 2 AO genannten Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung 75.000 €. Es wird als Sondervermögen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5**Zweckgebundene Zuwendungen**

- (1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7**Stiftungsrat**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören. Nach Möglichkeit sollten es mehrheitlich Mitglieder der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt sein, wie sie zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung besteht.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8**Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Lübbecke bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter.

§ 9**Rechtsstellung des Presbyteriums**

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10**Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11**Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12**Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Nettelstedt, 15. Januar 2009

Ev. Kirchengemeinde Nettelstedt
Das Presbyterium

(L. S.) Gerdom Schmidt Röwekamp

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt vom 15. Januar 2009, Beschluss-Nr. 3

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. Mai 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 930.29-4012

Urkunden / Bekanntmachungen**Urkunde****Anerkennung der Stiftung
„Evangelische Kirche in Ibbenbüren“
als Evangelische Stiftung**

Gemäß § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts (StiftG EKvW) vom 15. November 2007 (KABl. S. 417) wird die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

„Evangelische Kirche in Ibbenbüren“

mit Sitz in Ibbenbüren

durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 31. März 2009 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 7. Mai 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Heinrich
Az.: 930.39/91

Anerkennung

Die von der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren, mit Zustimmung der Evangelischen Kirche von Westfalen, durch Stiftungsgeschäft vom 22. April 2009 als selbstständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete

Stiftung „Evangelische Kirche in Ibbenbüren“

mit Sitz in Ibbenbüren

einschließlich der Stiftungssatzung vom 22. April 2009 wird als rechtsfähig anerkannt.

Münster, 14. Mai 2009

Bezirksregierung Münster
Dr. Peter Paziorek

(L. S.) Regierungspräsident

Urkunde**Pfarramtliche Verbindung der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz
und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Ovenstädt**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ovenstädt, beide Kirchenkreis Minden, werden mit Wirkung vom 1. Juli 2009 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ovenstädt wird gemeinsame Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ovenstädt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Bielefeld, 16. Juni 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-4218/01

Urkunde
Pfarramtliche Verbindung der
Ev. Kirchengemeinde Dorsten und der
Ev. Kirchengemeinde Holsterhausen/
Lippe

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Dorsten und die Ev. Kirchengemeinde Holsterhausen/Lippe, beide Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, werden mit Wirkung vom 1. Juli 2009 pfarramtlich verbunden. Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dorsten und die 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Holsterhausen/Lippe werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Bielefeld, 16. Juni 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-3106/02

Urkunde
Pfarramtliche Verbindung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Schlüsselburg und der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windheim

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlüsselburg und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windheim, beide Kirchenkreis Minden, werden mit Wirkung vom 1. Juli 2009 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlüsselburg und die

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windheim werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Bielefeld, 16. Juni 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-4220/01

Urkunde
Aufhebung der pfarramtlichen
Verbindung des Ev. Kirchenkreises
Recklinghausen und der Ev. Kirchengemeinde
Recklinghausen-Süd

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die gemeinsame Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen und der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd wird 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd.

§ 2

Die durch Beschluss Nr. 43 des Landeskirchenamtes vom 18. November 2003 erfolgte pfarramtliche Verbindung des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen und der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd wird aufgehoben

§ 3

Die Urkunde tritt am 15. August 2009 in Kraft.

Bielefeld, 16. Juni 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-4624/01

Urkunde
Aufhebung der pfarramtlichen
Verbindung der Ev.-Luth. Kirchen-
gemeinde Buchholz und der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Schlüsselburg

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss Nr. 10 des Landeskirchenamtsbeschlusses vom 10. März 1998 erfolgte pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlüsselburg wird aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Bielefeld, 16. Juni 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-4203/01

Urkunde
Aufhebung der 2. Pfarrstelle der
Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde
Quelle-Brock

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock, Kirchenkreis Gütersloh, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Bielefeld, 16. Juni 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-3210/02

Urkunde
Errichtung einer 11. Kreisfarrstelle
im Kirchenkreis Minden

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Minden wird eine 11. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Kreisfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Bielefeld, 16. Juni 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.2-4200/11

Urkunde
Errichtung einer 4. Kreisfarrstelle
im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen wird eine 4. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Urkunde tritt am 15. August 2009 in Kraft.

Bielefeld, 16. Juni 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.2-4600/04

Urkunde
Errichtung und Bestimmung
des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Schlüsselburg

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlüsselburg, Kirchenkreis Minden, wird eine 1. Pfarrstelle errichtet, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Bielefeld, 16. Juni 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
 (L. S.) Dr. Hoffmann
 Az.: 302.1-4220/01

Urkunde
Aufhebung der Teilung
der 2. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Greven

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 31. Januar 1995 erfolgte Teilung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Greven, Ev. Kirchenkreis Münster, wird zum 1. August 2009 aufgehoben. Die Pfarrstellen 2.1 und 2.2 werden wieder zur 2. Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die 2. Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

Die Urkunde tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Bielefeld, 16. Juni 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
 (L. S.) Dr. Hoffmann
 Az.: 302.1-4304/02

Urkunde
Bestimmung des Stellenumfanges der
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde
Borghorst-Horstmar

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Bielefeld, 16. Juni 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
 (L. S.) Dr. Hoffmann
 Az.: 302.1-5005/01

Urkunde
Bestimmung des Stellenumfanges
der 1. Pfarrstelle der
Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld, Kirchenkreis Siegen, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Bielefeld, 16. Juni 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann

(L. S.)
Az.: 302.1-4805/01

**Siegel
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehme,
Kirchenkreis Vlotho**

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 05. 2009
Az.: 010.12-5326

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rehme, Kirchenkreis Vlotho, führt nunmehr folgendes Siegel:



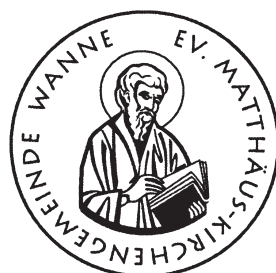
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der ehemaligen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehme und Babbenhausen-Oberbecken sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Siegel
der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde
Wanne, Kirchenkreis Herne**

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 05. 2009
Az.: 010.12-3829

Die Evangelische Matthäus-Kirchengemeinde Wanne, Kirchenkreis Herne, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der

Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchengemeinden Wanne-Mitte, Wanne-Süd und Wanne-West sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Sonstiges

Kostenfreie Onlineversion der Rechtssammlung ab 1. Juli 2009

Landeskirchenamt
Az.: 605.26

15. 06. 2009

Ab 1. Juli 2009 steht die unter www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbare Onlineversion des Fachinformationssystems Kirchenrecht (FIS-Kirchenrecht) allen interessierten Institutionen und Personen kostenfrei zur Verfügung. Eine Eingabe von Benutzername und Passwort ist nicht mehr erforderlich. Somit sind die in der westfälischen Kirche geltenden Rechtsvorschriften, die Kirchlichen Amtsblätter sowie die anonymisierten Urteile der kirchlichen Gerichtsbarkeit über das Web weltweit abrufbar. Der Aufruf der Internetseite ist vom jeweils eingesetzten Betriebssystem unabhängig, alle gängigen Browser werden unterstützt. Der Internetauftritt ist barrierefrei, also auch für benachteiligte Menschen optimiert. Die Onlineversion eignet sich sowohl für Einsteiger als für Fortgeschrittene und bietet folgende besondere Funktionen:

- Inhaltsverzeichnisse in einer Baumstruktur nach Ordnungsnummern und A–Z-Bezeichnungen,
- Stichworte zu Rechtsnormen und Urteilen,
- Amtsblattdirektzugriff,
- eine leistungsstarke Schnell- und Volltextsuche,
- DIN-A5 und A4-Ausdrucke am Arbeitsplatz,
- Kopierfunktion.

Mit der Einführung eines neuen Redaktionssystems seit April 2009 werden Änderungen an den Rechtsdokumenten tagesaktuell eingepflegt.

Auf Grund der kostenfreien Nutzung des Webangebotes entfallen ab 1. Juli 2009 folgende Lizenzen der Onlineversion der digitalen kirchlichen Rechtssammlung:

- Institutionenlizenz,
- Mehrfachlizenz,
- Einzelplatzlizenz (ohne CD-Rom-Version).

Die CD-ROM-Einzelplatzversion sowie das zwei-bändige Printwerk sind weiterhin kostenpflichtig. Die bestehenden Abonnements werden durch das kostenfreie Webangebot nicht berührt.

Die über die Schaltflächen „Bund/Länder“ aus FIS-Kirchenrecht erreichbare Onlineversion der staatlichen Rechtsbibliothek von Lexis-Nexis Deutsch-

land GmbH ist aus lizenzrechtlichen Gründen weiterhin passwortgeschützt, da der Zugriff auf alle Institutionen aus Kirche und Diakonie der westfälischen Kirche, die Mitarbeitenden sowie die in Gremien tätigen Personen beschränkt ist. Die Zugangsdaten der „Rechtsbibliothek“, die auch direkt über die Adresse „www.lexisnexis.de/lexonline“ aufrufbar ist, bleiben unverändert bestehen. Sie sind auf der letzten Rechnung an die Bezieherinnen und Bezieher der Rechtsammlung der Evangelischen Kirche von Westfalen ausgewiesen oder können im Bedarfsfall per E-Mail unter rechtssammlung@lka.ekvw.de oder direkt bei Frau Tanja Schneider, Telefon 0521/594-283, abgefragt werden.

Personalnachrichten

Berufungen:

Pfarrerinnen Anja J o s e f o w i t z zur Pfarrerin des Kirchenkreises Unna, 11. Kreisfarrstelle;

Pfarrerinnen Anke K l a p p r o d t zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Schwerin-Frohlinde, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herne;

Pfarrer Harald K l ö p p e r zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harsewinkel, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Halle;

Pfarrer Holger M ö l l e n h o f f zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Waltrop, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Ulrich S c h l a p p a zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Freudenberg, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrerinnen Kirsten S o w a zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Rotthausen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid.

Freistellung:

Pfarrerinnen Elke R u d l o f f, 5. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-West, mit Wirkung vom 1. Juni 2009 infolge Übernahme eines Dienstes als ZDF-Beauftragte in der Rundfunkarbeit im Gemeinschaftswerk der Ev. Publizistik (GEP) gGmbH für den Medienbeauftragten des Rates der EKD gemäß § 77 PfdG.

Entlassung auf eigenen Antrag:

Herr Pfarrer Karl H a r t m a n n, Ev. Kirchenkreis Soest, mit Ablauf des 30. Juni 2009.

Ruhestand:

Pfarrer Ulrich H o r s t m a n n, Kirchenkreis Unna (2. Kreisfarrstelle), zum 1. August 2009.

Todesfälle:

Pfarrer i. R. Manfred H a r t k e, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Hagen, am 17. Mai 2009 im Alter von 69 Jahren;

Pfarrer i. R. Arnulf K n e c h t, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Wickede (Ruhr), Kirchenkreis Arnsberg, am 21. Mai 2009 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i. R. Friedrich K r a t z e r, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Querenburg, Kirchenkreis Bochum, am 4. Mai 2009 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrer i. R. Otto M a r t i n, zuletzt Pfarrer in der Ev. Nikolai-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, am 9. Mai 2009 im Alter von 85 Jahren.

Wahlbestätigung:

Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Herford am 21. März 2009:

Pfarrer Michael K r a u s e zum Superintendenten des Kirchenkreises Herford.

Berufungen zur Kreiskantorin/zum Kreiskantor:

Herr KMD Martin H o f f m a n n und Herr KMD Jost S c h m i t h a l s sind mit Wirkung vom 27. Mai 2009 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zu Kreiskantoren des Kirchenkreises Paderborn berufen.

Die Wiederberufungen erfolgten in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Es wird noch nachträglich bekannt gegeben:

Frau KMD Mary S h e r b u r n e und Herr KMD Gerhard S t r u b sind mit Wirkung vom 7. Juni 2008 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zur Kreiskantorin/zum Kreiskantor des Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg berufen.

Die Wiederberufungen erfolgten in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Kreisfarrstellen, für die Bewerbungen an den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

4. Kreisfarrstelle des Kirchenkreises Arnsberg (Diakonie und Beratung) zum 1. Dezember 2009;

6. Kreisfarrstelle des Kirchenkreises Herford (Diakonisches Werk) zum 1. Dezember 2009;

6. Kreisfarrstelle des Kirchenkreises Minden (Krankenhausseelsorge) zum 1. Juli 2009;

4. Kreisfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen (Ev. Religionslehre an Schulen) (50 %) zum 15. August 2009.

Kreispfarrstellen, bei denen das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

6. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bochum (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. August 2009;

11. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Minden (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. August 2009.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus**

1. Pfarrstelle der Ev. Georgs-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. Dezember 2009, befristet für acht Jahre;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werne a. d. Lippe, Kirchenkreis Hamm, zum 1. Juli 2009;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brügge, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, zum 1. September 2009;

Gemeinsame Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlüsselburg und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windheim, Kirchenkreis Minden, zum 1. Juli 2009;

5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Juli 2009;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Oktober 2009;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. September 2009;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gleidorf, Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. Juli 2009.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

3. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neunkirchen, Kirchenkreis Siegen, zum 1. Oktober 2009;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Westerkapeln, Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Juli 2009.

Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:**Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus**

1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld (75 %), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Juli 2009.

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Sonstige Stelle

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

für die Leitung des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung in Dortmund zum 1. Februar 2010.

Sie/Er leitet das Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) im Auftrag des Landeskirchenamtes und vertritt es in Kirche und Öffentlichkeit. Dazu gehört auch die Haushaltsführung und -verantwortung des Amtes.

Sie/Er ist verantwortlich für die Leitung eines engagierten Teams von Pfarrerinnen und Pfarrern, Referentinnen und Referenten und Verwaltungsmitarbeitenden des Amtes mit seiner regionalisierten Amtsstruktur und ist auf eine ebenso zielorientierte wie vertrauensvolle Arbeit bedacht.

Erwartet wird:

- Weiterarbeit an dem theologischen Verständnis von Mission, Ökumene und kirchlicher Weltverantwortung als Einheit von Zeugnis und Dienst,
- theologische, integrative und kommunikative Kompetenz für Impulse zu Fragen der Mission und Ökumene in der einen Welt:
 - im Zusammenhang der Vereinten Evangelischen Mission und anderen ökumenischen Zusammenschlüssen,
 - in Fragen der Konfessionsökumene und der ökumenischen Zusammenarbeit mit den Kirchen vor Ort, in Europa und mit weltweiten ökumenischen Partnerkirchen der westfälischen Landeskirche,
 - in Fragen der kirchlichen Weltverantwortung, insbesondere unter den Schwerpunkten „Herausforderungen der Globalisierung“ und „Klimagerechtigkeit“,
- Bereitschaft und Vermögen zu:
 - Kooperation mit anderen Einrichtungen und Instituten der westfälischen und anderen Landeskirchen der EKD,
 - Kooperation mit der Vereinten Evangelischen Mission, kirchlichen Entwicklungsdiensten und außerkirchlichen Fachorganisationen und Kampagnenbündnissen,
 - Entwicklung und Durchführung von landeskirchenweiten Projekten gemeinsam mit anderen Kooperationspartnern.

Voraussetzungen sind Arbeitserfahrungen in internationalen ökumenischen Zusammenhängen, fließende Englischkenntnisse in Wort und Schrift, möglichst eine weitere Fremdsprache sowie Bereitschaft zu Reisetätigkeit und Tropentauglichkeit.

Wir haben uns die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Der Bewerbung von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen sind bis zum **21. Juli 2009** an das Landeskirchenamt zu Händen Herrn Oberkirchenrat

Dr. Ulrich Möller, Postfach 101051, 33602 Bielefeld zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt der Leiter des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung: Pfarrer Peter Ohligschläger, Olpe 35, 44135 Dortmund, Tel. 02301 5409-72, E-Mail: Peter.Ohligschlaeger@moewe-westfalen.de.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Berndt Hamm, Michael Welker: **„Die Reformation. Potentiale der Freiheit“**; Verlag Mohr Siebeck; Tübingen 2008; VII, 133 Seiten; fadengeheftete Broschur; 17 €; ISBN 978-3-16-149782-7

Der Band „Die Reformation. Potentiale der Freiheit“ enthält jeweils zwei Aufsätze des Kirchenhistorikers Berndt Hamm und des Systematischen Theologen Michael Welker. Die lesenswerten Aufsätze beschäftigen sich mit der Frage nach dem Ursprung, dem Charakter, der Wirkung und der gegenwärtigen Geltung der Reformation. Übereinstimmend sehen beide Autoren in der Formulierung „Potentiale der Freiheit“ die für ihre Sicht der Reformation maßgebliche Deutungshinsicht. „„Potentiale“ verweist als Plural auf die Vielfalt der Freiheitskonzeptionen der Reformation, die sowohl ihre Kohärenz als auch ihre Divergenz erkennen lassen. Sie erstrecken sich im Namen des befreienden Evangeliums von der Glaubensfreiheit des Gewissens bis zur Freiheit von Leibeigenschaft“ (S. V).

In seinem Beitrag „Emergenz der Reformation“ entwickelt Hamm ein Erklärungsmodell, „das die Reformation als Etappe eines allmählichen Veränderungsgeschehens aus dem Mittelalter heraus mit starken Elementen der Kontinuität begreift und das sie zugleich als kontingentes Geschehen einer rapiden Systemveränderung und epochalen Transformation mit starken Elementen des Bruchs und Sprungs gegenüber dem Spätmittelalter versteht“ (S. 2). Als Erklärungsmodell verwendet er dabei den Begriff Emergenz. Der Begriff kommt vom lat. „emergere“ und bedeutet auftauchen, sich zeigen oder sichtbar werden. In ihrer einfachen Form besagt dieses Erklärungsmodell, dass sich die Reformation aus bestimmten Entstehungsbedingungen kontinuierlich aus dem Spätmittelalter entwickelt hat. Dieses einfache Erklärungsmodell verzichtet darauf, in der Reformation auch innovative Brüche oder eruptive Schübe zu sehen. Der bekannteste Vertreter dieser Sicht des Reformationsgeschehens ist der Jenaer Kirchenhistoriker Volker Leppin (vgl. dazu Leppin: Martin Luther, 2006, in: Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Nr. 6 vom 29. Juni 2007, S. 153/49. Leitend für dessen Deutung der Reformation ist die Kategorie Transformation, d. h. die Reformation ist für ihn das Ergebnis eines Transforma-

tionsprozesses. Diese Sicht der Reformation ist, so zurecht Hamm, wissenschaftlich weiterführend, denn sie berücksichtigt anders als die alten protestantischen Reformationsdeutungen auch die Kontinuitäten zum Spätmittelalter für die Deutung der Reformation. Allerdings, so betont Hamm, reicht dieses Verlaufsmodell zur Interpretation der Reformation nicht aus, „um den systemsprengenden Innovationscharakter der Reformation“ in ihrer ganzen Komplexität insgesamt zu verstehen (S. 8). Denn trotz deutlich erkennbarer Kontinuitäten zwischen dem Spätmittelalter und der Reformation stellte „die Reformation als ganze gegenüber dem spätmittelalterlichen Gesamtgefüge von Kirche, Theologie und Frömmigkeit einen systemverändernden Umbruch“ dar (S. 9). Mithin reicht das einfache Emergenzmodell zur Erklärung der Reformation nicht aus, sondern es muss durch den Gedanken komplexer systemverändernder Ereignisstrukturen ergänzt werden. Zurecht grenzt sich Hamm in seiner Studie auch von einer Geschichtsschreibung ab, die im Anschluss an Michel Foucault die Geschichte in kleinste Einheiten zerlegt, dabei allerdings die längerfristigen Entwicklungen nur ungenügend berücksichtigt.

In seinem Beitrag „Die Einheit der Reformation in ihrer Vielfalt. Das Freiheitspotential der 95 Thesen vom 31. Oktober 1517“ sucht Hamm nach dem Verbindenden in den unterschiedlichen Reformationsansätzen (Luther, Calvin, Zwingli usw.). Für Hamm ist die „überragende Präsenz Luthers in den frühen Reformationsmedien“ (S. 43) entscheidend. Der Reformator, der mit seinen 95 Thesen eine „neuartige Unmittelbarkeit des glaubenden Menschen zu Gott und zu seinem befreienden Vergebungswort“ (S. 39) verkündet hat, ist für Hamm die Integrationsfigur der Reformation. Prägnant stellt der Verf. in seinem Beitrag die Freiheit des Menschen von der kirchlichen Hierarchie und die Ablassfrage dar. Die 95 Thesen „stellen dem kirchlichen Ablass das Gegenprogramm der Lebensheilung wahrer, evangelischer Buße gegenüber“ (S. 58).

In seinem Beitrag „Die Botschaft der Reformation – heute“ entfaltet Michael Welker den Gedanken, dass der treue evangelische Christ sich nur Gott gegenüber verantwortlich weiß. Dies ist, wie der Verf. betont, etwas anderes als religiöser Subjektivismus. Diese Religion der Freiheit entwickelte sich dann auch zu einer Religion der Bildung: „Das heißt nicht: sie ist ein Elfenbeinturm für Gelehrte, nur für Menschen mit langem Studium und vielen Examen. Nicht Gelehrsamkeit und viele Kenntnisse sind entscheidend, sondern Herzensbildung und ein Wissen, das ein Bewusstsein für Qualität hat, ein kluges Gespür dafür, was die guten, tragenden und orientierenden Grundlagen unseres Lebens sind. Deshalb sollen sich so viele Menschen wie möglich bilden und einen freien Zugang zu Gottes Wort verschaffen können“ (S. 71). Abschließend erläutert der Verf. die Kampfformeln der Reformation und ihre heutige Bedeutung: sola scriptura, solus Christus, sola fide, sola gratia.

In seinem zweiten Beitrag behandelt Welker die Frage nach der Autorität der Bibel in pluralistischen

Umgebungen und erläutert die Programmformel „biblische Theologie“. Zu Recht betont Welker, dass die „multikontextuelle und pluralistische Verfassung“ (S. 115) es dem biblischen Kanon auch heute ermöglicht, sich auf die unterschiedlichen Orientierungserwartungen und Orientierungsmuster einzulassen. Die Aufgabe der Theologie in Wissenschaft, Bildung und Kirche muss daher heute darin bestehen, „spezifische Modelle und typische Brückenstellen seriös herauszuarbeiten, die es erlauben, fruchtbare Bezüge zwischen den pluralistischen kanonischen Überlieferungen und den Orientierungsprofilen bzw. typischen Orientierungsbedürfnissen im gesellschaftlichen und kulturellen Pluralismus herzustellen“ (S. 117).

Das Thema Reformation und Potentiale der Freiheit wird in den vier Beiträgen von den verschiedensten Seiten her mit Erfolg angepackt. Für die Denkanstöße kann man dankbar sein. Ein Buch – das zur Lektüre einlädt.

Dr. Dirk Fleischer

Reiner Knieling: **„Plädoyer für unvollkommene Gemeinden. Heilsame Impulse“**; Verlag Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2008; 132 Seiten; broschiert; 14,90 €; ISBN 978-3-525-57000-5

Plädoyer für unvollkommene Gemeinden – ein sympathischer Titel, der Lust auf das Lesen macht. Reiner Knieling, Dozent für Praktische Theologie und Neues Testament an der Evangelistenschule Johanneum und Privatdozent für Praktische Theologie an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel, will ihn in dieser Zuspitzung verstanden wissen als Gegengewicht zum Machbarkeitswahn und Optimierungsstreben kirchlicher Entwicklungsmodelle. Dabei geht es ihm nicht darum, schlechte Gemeindegarbeit zu tolerieren (was er mehrfach betont, um möglichen Missverständnissen zuvor zu kommen), sondern um einen offenen, ehrlichen, nicht harmonisierenden und nichts beschönigenden Blick auf die Realität kirchlicher und gemeindlicher Entwicklungsarbeit. Und zu der gehört eben auch, dass Ziele nicht erreicht, Erwartungen enttäuscht, Menschen verletzt werden und gute Konzepte scheitern. Das aber werde in der konzeptionellen Literatur überwiegend ausgeblendet und Sorge für einen ständigen Überforderungsdruck, der Menschen und Gemeinden mehr schade als gut tue. Von dieser These ausgehend, versucht Knieling nun, beides – Scheitern und Gelingen – zusammenzuhalten, aufeinander zu beziehen und nicht gegeneinander auszuspielen und ermutigt dazu, auch das Scheitern anzunehmen und wenn nötig auch auszuhalten.

Im ersten Teil seines Buches geht er dem Stichwort „Unvollkommenheit“ nach und untersucht verschiedene Gemeindeentwicklungsmodelle vom konziliaren Prozess bis zu Kirche der Freiheit daraufhin. Eine theologische Deutung dieses Begriffs im Rückgriff auf den Bergprediger und Paulus sucht eine auch geistlich entlastende Perspektive zu gewinnen, die die Grundlage dafür liefert, die Fragmentarität aller Existenz in ihrer Bedeutung für ein Leben zwischen Infragestellung und Vergewisserung positiv zu deuten.

Das letzte Kapitel des ersten Teils widmet sich der Frage, welche Hindernisse und welche Chancen es hätte, der Unvollkommenheit der eigenen (Gemeinde-) Existenz ins Auge zu schauen.

Im zweiten Teil führt Knieling eine überraschende neue Fragestellung ein, indem er vorschlägt, Gemeinden unter dem Aspekt von Krankheit und Gesundheit zu betrachten, gerade deswegen, weil Gemeinden Heil-Land für andere sein sollen. Auch wenn – ausgehend von der WHO-Definition – Gesundheit als ein relativer Zustand beschrieben werden muss, gibt es doch für Gemeinden genug Faktoren, an denen dieser Zustand abgelesen werden kann. Diese untersucht der Autor in den folgenden acht Kapiteln, in denen zwar nichts gesagt wird, was nicht auch anderswo schon gesagt wurde, aber im konzentrierten Blick auf einen hilfreichen Umgang mit dem Unfertigen und Unvollkommenen eine besondere Bedeutung bekommt. Da ist dann z. B. die Rede von der Unterscheidung zwischen Gottes Wirken und menschlichem Tun, von der Fähigkeit, das Anderssein der Anderen zu schätzen, vom Umgang mit Grenzen, von der therapeutischen Kraft des Humors, der Notwendigkeit der Trauer und nicht zuletzt dem Zusammenhang zwischen Fragment und Spiritualität. Ein letztes Kapitel mit einem kurzen Leitfaden zur Entdeckung der Unvollkommenheiten und Entwicklungspotenzialen in der eigenen Gemeinde rundet das Buch ab.

Das Plädoyer für unvollkommene Gemeinden ist ein belebendes und sympathisches Buch, seelsorglich geschrieben und voller Zuneigung zu allem, was in die Denkfiguren einer durch scheinbare Optimierungszwänge gebeutelten Kirche nicht hineinpasst. Ein Buch voller Anregungen. Sympathisch auch deshalb, weil es selbst nicht vollkommen ist insofern, als es der Leserin und dem Leser genug Spielräume bietet zum eigenen Weiterdenken. Immerhin produziert der Versuch, über die positiven Vorzüge der Unvollkommenheit nachzudenken, eine Reihe von Dilemmata. Nur zum Beispiel: „Unvollkommenheit“ ist durch die Vorsilbe „un“ die Negation der Vollkommenheit und damit grundsätzlich defizitär. Das ist nicht nur ein sprachliches Problem. Zu einem existenziellen wird es, weil das Absolutum „Vollkommenheit“ notwendigerweise zur Überwindung der Unvollkommenheit zwingt – und das lässt ein Plädoyer für die Unvollkommenheit wie ein unkartiertes Minenfeld erscheinen. Leserin und Leser werden beim Nachsinnen der angebotenen Gedankengänge noch mehr dieser Art entdecken.

Dass Reiner Knieling dieses Buch dennoch geschrieben hat, ist mutig und richtig, denn er zwingt den Blick auf ein Thema, das zu lange vernachlässigt worden ist. Bei allen notwendigen Veränderungs- und Anpassungsbemühungen darf Kirche den Kontakt zu den Menschen nicht verlieren, wenn sie ihre eigenen Krisen nicht vervielfachen will. Das „Plädoyer für unvollkommene Gemeinden“ zeigt einen Weg dorthin.

Christhard Ebert

HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

OPEL: Der Rahmenvertrag für Evangelische Kirche und Diakonie



zum Beispiel:

- **Movano A: 20 - 30 %**
Kleinbus oder Transporter - der flexible Movano passt sich Ihren Bedürfnissen an.

- **Corsa D: 20 - 26 %**
Flink und sparsam - der Corsa bietet für jeden die richtige Ausstattung und Motorisierung.

Stand: Mai 2009. Irrtum/Änderungen vorbehalten.

Weitere KFZ-Rahmenverträge:

Alfa Romeo • Chevrolet • Citroën • Fiat • Ford • Lancia • Lexus •
Mitsubishi • Nissan • Peugeot • Renault • Toyota • Volvo

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701

**Dienstwagen
und 2/3 dienstlich
genutzte
Privat-PKW!**

**Sie brauchen nur
den kostenlosen
Bezugsschein
der HKD!**

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Möbel | Inneneinrichtung • Bürobedarf

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Giesecking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2008 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 5 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich